



EUROPÄISCHE KOMMISSION
 GENERALDIREKTION
 STEUERN UND ZOLLUNION
 Indirekte Steuern und Steuerverwaltung
 Steuerverwaltung und Bekämpfung des Steuerbetrugs

Informationsvermerk

MODELLVERSUCH ZU ANTRÄGEN AUF AMTLICHE VORAB-AUSKÜNFTE (VORBESCHIED) BEI GRENZÜBERSCHREITENDEN SACHVERHALTEN

Im Rahmen des EU-MwSt-Forums vereinbarten mehrere Mitgliedstaaten, an einem Modellversuch für Anträge auf amtliche Vorab-Auskünfte (Vorbescheide) bei grenzübergreifenden Sachverhalten teilzunehmen.

Derzeit nehmen folgende Mitgliedstaaten an dem Modellversuch teil: Belgien, Dänemark, Irland, Estland, Spanien, Frankreich, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Malta, Ungarn, die Niederlande, Polen, Portugal, Slowenien, Finnland und Schweden.

Steuerpflichtige, die grenzübergreifende Transaktionen in einem oder mehreren dieser teilnehmenden Mitgliedstaaten planen, können diesbezüglich einen solchen Vorbescheid beantragen.

In diesem Fall werden sie gebeten, den Antrag in dem teilnehmenden Mitgliedstaat zu stellen, in dem sie für mehrwertsteuerliche Zwecke registriert sind.

Der Antrag muss grundsätzlich den Bedingungen entsprechen, die für nationale verbindliche MwSt-Auskünfte in dem betreffenden Mitgliedstaat gelten.¹

Sind zwei oder mehr Unternehmen beteiligt, sollte der Antrag nur von einem eingereicht werden, das auch im Namen des/der anderen handelt.

Der Antrag ist zusammen mit einer Übersetzung in die Amtssprache des anderen betroffenen Mitgliedstaats oder einer anderen Übersetzung, wie in der folgenden Tabelle aufgeführt, einzureichen:

	Übersetzungen, die von den anderen Mitgliedstaaten als dem Mitgliedstaat, in dem der Antrag eingereicht wird,
Belgien	EN, FR, NL
Dänemark	EN, DA
Irland	EN
Estland	EN, EE
Spanien	EN, ES (sowohl EN als auch ES sind erforderlich)
Frankreich	EN, ES (sowohl EN als auch FR sind erforderlich)
Italien	EN, IT
Zypern	EN, EL

¹ *Dies bedeutet aber nicht, dass die in einem Mitgliedstaat geltenden Bedingungen für nationale Anträge auf Vorab-Auskünfte auch für Anträge auf Vorab-Auskünfte mit grenzübergreifender Wirkung gelten. So können die Mitgliedstaaten beispielsweise verlangen, dass Vorab-Auskünfte bei grenzübergreifenden Sachverhalten den für andere Arten von Beratungsanfragen gemäß der örtlichen Praxis geltenden Bedingungen entsprechen müssen.*

Lettland	EN, LV
Litauen	EN, LT
Ungarn	EN, HU (HU wird stets verlangt)
Malta	EN, MT
Niederlande	EN, NL
Polen	EN, PL
Portugal	EN, PT
Slowenien	EN, SL
Finnland	EN, FI, SE
Schweden	EN, SE

Ein solcher grenzübergreifender Vorbescheid kann nur bei komplexen Transaktionen beantragt werden, die einen grenzübergreifenden Aspekt (in zwei oder mehr an dem Modellversuch teilnehmenden Mitgliedstaaten) haben.

Der Steuerpflichtige, der einen Antrag auf einen grenzübergreifenden Vorbescheid einreicht, muss damit einverstanden sein, dass seine Angaben an die Steuerbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten weitergeleitet werden können.

Konsultationen zwischen den zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten erfolgen nur auf ausdrückliches Verlangen des Steuerpflichtigen.

Durch eine Konsultation wird nicht gewährleistet, dass ein von den betroffenen Mitgliedstaaten vereinbarter Vorbescheid erteilt wird.

Die Stellungnahmen der Steuerbehörden zu solchen grenzübergreifenden Transaktionen werden nur im Rahmen der Garantien abgegeben, die für nationale Bescheide, Entscheidungen oder Stellungnahmen in den betreffenden Mitgliedstaaten gelten.

Anträge auf grenzübergreifende Vorbescheide sind an folgende Stellen zu richten:

BE	Herrn Jean-Claude Semucyo Attaché jean-claude.semucyo@minfin.fed.be CBR@minfin.fed.be
DK	Skattestyrelsen - Jura HovedpostkasseJura@SKTST.dk (Bitte im Betreff „VAT CBR“ angeben)
IE	Frau Ita Foster VAT Interpretation Branch Indirect Taxes Policy & Legislation Division Office of the Revenue Commissioners New Stamping Building Dublin Castle Dublin 2 Tel.: +353 1 8589893 ifoster@revenue.ie
EE	Herrn Ain Ulmre ain.ulmre@emta.ee

ES	<p>https://sedeminhap.gob.es/es-ES/Sedes/Tributos/Procedimientos/Paginas/Default.aspx?IdProcedimiento=239</p> <p>DIRECCIÓN GENERAL DE TRIBUTOS C/. Alcalá, 5 28014 SPAIN Phone: +34 91 595 80 00 Fax: +34 91 595 84 54 www.hacienda.gob.es</p> <p>CBR INFORMATION WEB Spanish Tax Agency: Agencia Tributaria: Proyectos - Prueba piloto "Consultas sobre operaciones intracomunitarias - CBR"</p>
FR	<p>DGFIP – Direction de la législation fiscale Bureau D1 Herrn Vincent Petit Chef de Bureau Tel.: +33 1.53.18. 91.50 vincent.petit@dgfip.finances.gouv.fr bureau.d1-dlf@dgfip.finances.gouv.fr</p>
IT	<p>Ufficio Fiscalita' Internazionale Divisione Contribuenti – Agenzia Delle Entrate Tel.: +39 06 50545568 cbr@agenziaentrate.it</p>
CY	<p>Frau Elpida Georgiadou egeorgiadou@tax.mof.gov.cy</p>
LV	<p>NP.lietvediba@vid.gov.lv und nachrichtlich an: Herrn Edgars Bisenieks edgars.bisenieks@vid.gov.lv</p>
LT	<p>Frau Jurate Dapkeviciute Jurate.Dapkeviciute@vmi.lt Herrn Jurius Kondratovicus Jurijus.Kondratovicus@vmi.lt</p>
MT	<p>VAT Department Centre Point Building Ta' Paris Road Birkirkara Malta vat@gov.mt</p> <p>Herrn Frank Borg frank.borg@gov.mt Tel.: +356 2279 9211</p>
HU	<p>National Tax and Customs Administration Central Management Tax Law and Client Service Department VAT Unit ki.atf@nav.gov.hu</p>
NL	<p>Herrn Ron Breedveld Tax administration Rijnmond/Rotterdam Rj.breedveld@belastingdienst.nl</p>

PL	Frau Dąbrówka Przewłocka CBR.poland@mf.gov.pl
PT	Herrn Nelson Cardoso Oliveira Nelson.Cardoso.Oliveira@at.gov.pt
SI	Frau Sonja Jeršin sonja.jersin@gov.si
FI	Frau Anne Korkiamäki cbr.vat@vero.fi
SE	Herrn Peter Segefalk peter.segefalk@skatteverket.se

Die Mitgliedstaaten konsultieren einander auf der Grundlage eines solchen Antrags. Dieses grenzübergreifende Verfahren gewährleistet jedoch nicht, dass sich die betreffenden Mitgliedstaaten auf die mehrwertsteuerliche Behandlung der beabsichtigten Transaktionen einigen.

Entscheidungen erfolgen so bald wie möglich. Es ist zu beachten, dass nationale Vorschriften in Bezug auf Antwortfristen bei diesen grenzübergreifenden Anträgen möglicherweise nicht anwendbar sind.

Die Antragsteller werden gebeten, eine ausführliche und klare Beschreibung des Sachverhalts und ihres Standpunkts und/oder Zweifel im Hinblick auf die anzuwendende Mehrwertsteuerregelung mitzuteilen, um die Bearbeitung des Antrags und die Entscheidung nicht zu verzögern.

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, ihre Erfahrungen und Anregungen in Bezug auf solche grenzübergreifenden Anträge auf Steuervorbescheide mitzuteilen.

E-Mail an: Taxud-CBR@ec.europa.eu

*Bitte als Bezug „**CBR**“ angeben.*